

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 04. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2023)

zum Thema:

Pflegeeltern: Wer bekommt das Kindergeld?

und **Antwort** vom 20. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16608
vom 4. September 2023
über Pflegeeltern: Wer bekommt das Kindergeld?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen gibt es zur Auszahlung des Kindergeldes an Pflegefamilien?
2. Handelt es sich dabei um Regelungen, die verbindlich für alle Bezirke und alle Verträge mit Pflegefamilien gelten?
3. Sollte nicht die volle Höhe des seit 1. Januar 2023 gültigen Betrages von 250 € pro Kind und Monat an die Pflegeeltern ausgezahlt werden: Weshalb wird so verfahren? Inwieweit ist das mit dem Grundsatz vereinbar, dass das Kindergeld „die grundlegende Versorgung der Kinder ab der Geburt und mindestens bis zu deren 18. Geburtstag“ sichern soll?
4. Welche Änderungen plant der Senat im Hinblick auf die Auszahlung des Kindergeldes an Pflegeeltern, falls das noch nicht in allen Fällen in voller Höhe an diese ausgezahlt werden sollte? Ab wann sollen diese Änderungen wirksam werden?

Zu 1. bis 4.: Bei einer dauerhaften Pflege besteht Anspruch auf Kindergeld, das anteilig auf das Pflegegeld angerechnet wird.

Nimmt die Pflegeperson Kindergeld in Anspruch, so erhält sie zwei Leistungen für den gleichen Zweck (sogenannte zweckgleiche Leistungen); nämlich die Pauschale zum Lebensunterhalt für das Pflegekind und das Kindergeld.

Um diesen Umstand zu berücksichtigen, erfolgt aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung nach § 39 Abs. 6 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) eine Kürzung des Pflegegeldes, sobald die Pflegepersonen Kindergeldleistungen beziehen.

Die Höhe des Kindergeldes für ein Pflegekind richtet sich dabei nach den Gegebenheiten in der Pflegefamilie. Abhängig davon, ob noch andere Kinder in der Familie leben oder ob das Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 Einkommensteuergesetz (EstG) berücksichtigt wird, erhöht oder verringert sich das auszuzahlende Kindergeld.

Hierbei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung die in allen Bezirken verbindlich angewandt wird.

Der Senat setzt sich aktuell dafür ein, einen gesetzlichen Anspruch auf Elterngeld für Pflegepersonen in den bundesgesetzlichen Regelungen zu schaffen.

Berlin, den 20. September 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie